



Mitgliedsantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Sportverein Burg Schönecken 1923 e.V.

Abteilung: _____

Beginn: _____

Aktiv

Passiv

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Ort/ Datum

Unterschrift des Mitgliedes

Einverständniserklärung der Eltern bei Mitgliedern unter 18 Jahren:

Wir erklären uns mit der Mitgliedschaft unserer Tochter/unsere Sohn im Sportverein Burg Schönecken einverstanden.

Ort/ Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Mit der Mitgliedschaft erkenne ich die Satzung des SV Burg Schönecken an. Ein Auszug aus der Satzung befindet sich auf der Rückseite

Einzugsermächtigung:

Ich bin damit einverstanden, dass der Sportverein Burg Schönecken 1923 e.V. den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto abbucht.

Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Gläubiger ID: **DE41ZZZ00001426004** - Mandatsreferenznummer (*Nachname*): _____

Name des Kontoinhabers _____
(falls nicht identisch mit dem Mitglied)

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers



§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit persönlich für die vom Minderjährigen zu entrichtenden Beiträge haften.
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 4 - Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge sind Bringschulden und jährlich mit Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

Der Beitrag beträgt zur Zeit monatlich/jährlich:

	<u>Monat</u>	<u>Jahr</u>
Bis 6 Jahre:	1,50 Euro	18,00 Euro
Bis 14 Jahre:	2,50 Euro	30,00 Euro
Ab 15 Jahre:	4,00 Euro	48,00 Euro
Familienbeitrag:		80,00 Euro

§ 7 - Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.